



Konzept zur integrativen Schulung an der Schule Fislisbach

Abnahmedatum: 01.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Ziele dieses Konzepts	4
1.2 Q-Leitsatz zur integrativen Schulung.....	4
1.3 Grundhaltung.....	4
1.4 Herausforderungen.....	5
1.5 Interne Richtlinien und gesetzliche Grundlagen	5
2 Aussagen aus der Handreichung „Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen“ des BKS, welche für das Verständnis der integrativen Schulung an der Schule Fislisbach die Basis bilden	6
2.1 Zuteilung und Einsatz der heilpädagogischen Ressourcen	6
2.1.1 Integrierte Heilpädagogik (Kaskade 2 – besondere Förderung)	6
2.1.2 Einsatz bei verstärkten Massnahmen (Kaskade 3).....	7
2.2 Zuweisungsprozesse.....	8
2.2.1 Heilpädagogische Unterstützung bei Lernschwierigkeiten.....	8
2.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV).....	8
2.2.3 Förderung mit verstärkten Massnahmen in der Regelschule.....	9
2.2.4 Sonderschule.....	9
2.3 Förderprozesse	10
2.3.1 Prozessphasen bei heilpädagogischer Förderung	11
2.3.2 Beurteilung im Jahreszeugnis und Promotionsentscheid	13
2.3.3 Aufgabenteilung.....	13
2.3.4 Klassenteam.....	14
3 Instrumente/Prozesse zur Umsetzung der integrativen Schule an der Schule Fislisbach	15
3.1 Zuteilung und Einsatz der heilpädagogischen Ressourcen	16
3.1.1 Integrierte Heilpädagogik (Poolstunden)	16
3.1.2 Verstärkte Massnahmen	17
3.2 Zuweisungsprozesse.....	18
3.2.1 Heilpädagogische Unterstützung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten	18
3.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV).....	18
3.3 Der Förderprozess.....	18
3.3.1 Prozessphasen bei heilpädagogischer Förderung	18
3.3.2 Besonderheiten zum Förderprozess in Fislisbach.....	21
3.3.3 Beurteilung im Jahreszeugnis und Promotionsentscheid	21
3.3.4 Überprüfung VM-Status	21
3.3.5 Klassenteam / Zusammenarbeit der Lehrpersonen.....	22
3.3.6 Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für DaZ und Logopädie.....	22

3.3.7	Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen	22
3.4	Datenaufbewahrung und Datenweitergabe	23
3.4.1	Allgemein.....	23
3.4.2	Abklärungsberichte	23
3.4.3	Datenablage	24
3.4.4	Datenübergabe an neue Lehrpersonen und SHP's.....	24
3.4.5	Datenübergabe SHP Primar zu SHP Primar	25
3.4.6	Datenübergabe bei Wechsel an eine andere Schule.....	25
4	Elternarbeit.....	25
5	Schulentwicklung bezüglich integrativer Schulung	25
6	Anhang	25

Das Konzept erklärt im ersten Kapitel die Ausgangslage an der Schule Fislisbach. Ebenso wird die Grundhaltung dargelegt. Dies aus der Überzeugung, dass ohne diese gemeinsame Basis auch geregelte Prozesse nicht zum gewünschten Erfolg führen. Im Kapitel 2 werden die für unsere Schule wichtigsten Inhalte aus der Handreichung „Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen“ zitiert, ab Kapitel 3 werden die Prozesse, wie sie an unserer Schule umgesetzt werden, dargestellt.

1. Ausgangslage

1.1 Ziele dieses Konzepts

- Das Konzept dient als Richtlinie für Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen, Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Behörden und sonstige Interessierte, die sich mit Schülerinnen und Schülern (SuS) mit besonderen Bedürfnissen in der Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz befassen.
- Die Grundhaltung und die Abläufe bezüglich integrativer Schulung sind den Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und der Schulleitung bekannt.
- Die Verantwortung, Zuständigkeiten und Aufgaben sind definiert.

1.2 Q-Leitsatz zur integrativen Schulung

Folgender Q-Leitsatz bildet die Basis der integrativen Schulung an der Schule Fislisbach:

Heterogenität als Chance

- Im Umgang mit der Vielfalt der Menschen pflegt die Schule Fislisbach eine wertschätzende, offene, stärken- und lösungsorientierte Kultur.
- Die Lehrpersonen engagieren sich konstruktiv in verschiedenen Gefässen, welche den Austausch, das gemeinsame Lernen, sowie die Schul- und Unterrichtsentwicklung stärken.
- Im Fokus sollen vor allem bestehende Gefässe sein:
 - Unterrichts-Teams (UT)
 - Teamsitzung
 - Steuergruppe
 - Zusammenarbeit mit Fachspezialisten (DaZ, SHP, Logopädie, SSA, SPD)

Die Schulleitung fordert diese Grundhaltung von den Lehrpersonen ein und thematisiert sie in den Mitarbeitergesprächen.

1.3 Grundhaltung

Damit die integrative Schulung Erfolg haben kann, ist es wichtig, eine gemeinsame Grundhaltung an der Schule zu entwickeln. Der obgenannte Q-Leitsatz wird durch folgende Elemente definiert, welche die Grundhaltung an der Schule Fislisbach prägen:

- Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam unterrichtet. Sowohl im Kindergarten wie in der Primarschule ist die Integration der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in ihrer Klasse ein wichtiges Anliegen. Die Unterstützung erfolgt deshalb so oft wie möglich im gemeinsam geführten Unterricht und so wenig wie nötig in separierenden Formen. Ob die Voraussetzungen für eine integrative Schulung eines Schülers bzw. einer Schülerin gegeben sind, prüft der Schulpsychologische Dienst mit einer Abklärung.
- Das Lernen basiert auf einem kognitiv-konstruktivistischen Lernverständnis. Die Lehrpersonen schaffen Lernsituationen, in denen alle Schüler und Schülerinnen an ihrem Erfahrungs- und Wissenshintergrund anknüpfen und durch eigene Interpretation ihr Wissen und ihre Fähigkeiten weiterentwickeln können. Das Lernen erfolgt über die aktive Beteiligung des Lernenden. Die SchülerInnen sollen an dem, was sie tun und wie sie es tun, Interesse entwickeln. Sie sind gefordert, ihr Lernen zu steuern und zu kontrollieren.

- Unterricht und Förderung geschehen stärken- nicht schwächenorientiert.
- Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen lernen miteinander und voneinander.
- Die Lehrpersonen an einer Klasse verstehen sich als Klassenteam. Gemeinsame Herausforderungen werden miteinander angegangen, indem jede Lehrperson ihre spezifischen Fachkenntnisse einbringt. Im Zentrum der Zusammenarbeit steht der Unterricht, welcher eine spezifische Förderung in unterschiedlichen Unterrichtssituationen ermöglicht.
- Trotz integrativer Schulung wird die Einschulungsklasse weiterhin beibehalten. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen haben in der Einschulungsklasse zwei Jahre Zeit, die Lernziele der 1. Primar zu erreichen.

1.4 Herausforderungen

Ein konstruktiver Umgang mit der zunehmenden Heterogenität in den Klassen ist Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Schulalltag. Damit Integration unter diesen Voraussetzungen gelingen kann, braucht es stete Schul- und Unterrichtsentwicklung. Änderungen auf Kantons-ebene wirken sich auch auf die Schule Fislisbach aus. Ebenso setzen wir uns mit den Erwartungen unserer Abnehmerschule Mellingen-Wohlenschwil auseinander.

Folgende Herausforderungen beschäftigen uns:

- Wie können wir die Tragfähigkeit in der Klasse, in der Stufe, in der Schule ausbauen?
- Die Vorverschiebung des Einschulungsalters bedingt eine Umstellung des Unterrichts auf allen Stufen.
- Kinder mit schulischen Schwierigkeiten haben oft auch Defizite in der Sozial- und Selbstkompetenz. Wie gehen wir damit um?
- Kinder mit schulischen Schwierigkeiten werden von verschiedenen Fachpersonen unterstützt. Wie kann die Zusammenarbeit gestaltet werden, damit dem Kind die bestmögliche Förderung zuteil wird? Wer übernimmt welche Aufgaben in der Förderung?
- Unsere Schülerinnen und Schüler treten an die Oberstufe der Schule Mellingen-Wohlenschwil über, welche weiterhin auf Kleinklassen setzt. Wie bereiten wir sie auf diesen Wechsel vor?
- Im Lernbüro werden die Kinder ausserhalb ihrer Klasse gefördert. Wo liegen die Chancen und wo die Stolpersteine? Wie soll es künftig gestaltet sein?

1.5 Interne Richtlinien und gesetzliche Grundlagen

- Strategischer Entscheid der Schulpflege Fislisbach vom 31.05.2007, bestätigt im Mai 2016
- Q-Leitsätze der Schule Fislisbach
- Bewilligung eine IS-Schule zu sein durch das Departement BKS vom 18.03.2008
- Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen, SAR 421.331
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen, SAR 428.513
- Handreichung Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen vom BKS
- Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule, SAR 421.352

2 Aussagen aus der Handreichung „Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen“ des BKS, welche für das Verständnis der integrativen Schulung an der Schule Fislisbach die Basis bilden

Die Handreichung „Heilpädagogik in Regelklassen“, welche vom BKS erstellt und regelmässig aktualisiert wird, hat auch für die Schule Fislisbach Gültigkeit. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden in diesem Kapitel die für die Schule Fislisbach zentralen Aussagen aus dieser Handreichung meist wörtlich übernommen. Im nachfolgenden Kapitel 3 werden die einzelnen Aussagen, wo sinnvoll, detailliert für die Schule Fislisbach ergänzt.

2.1 Zuteilung und Einsatz der heilpädagogischen Ressourcen

Die Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über die pädagogische und sonderpädagogische Unterstützung.

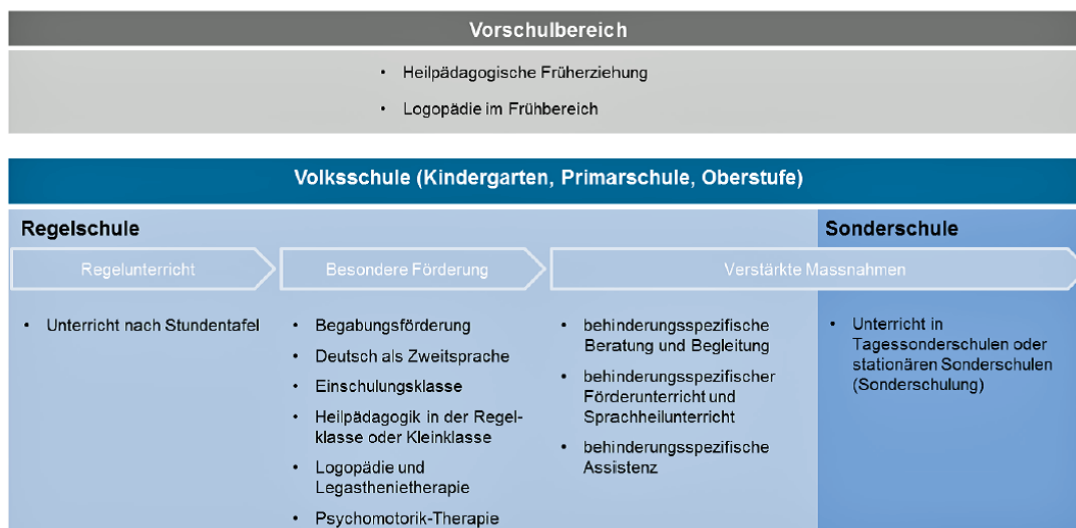


Abbildung 1: Kaskadenmodell des sonderpädagogischen Grundangebots und der besonderen Förderung

Kaskade 1 Regelunterricht	Für die Binnendifferenzierung und Individualisierung ist die Klassenlehrperson bzw. die Fachlehrperson zuständig.
Kaskade 2 Besondere Förderung	Wenn zusätzliche heilpädagogische Massnahmen beschlossen werden, ist die SHP fallführend.
Kaskade 3 Verstärkte Massnahmen	Die SHP ist fallführend.

Für die genauere Aufgabenteilung vgl. Tabelle 4, Seite 14.

2.1.1 Integrierte Heilpädagogik¹ (Kaskade 2 – besondere Förderung)

Die Lektionen werden den Schulen als Kontingent für die einzelnen Stufen zugeteilt: Kindergarten, Primarschule, Sekundar- und Realschule (Sereal). Innerhalb der Schulstufe fällt die Zuteilung in die Verantwortung der Schulleitung. Für die Zuteilung können folgende Entscheidungshilfen leitend sein:

¹ Vgl. Kap. 2.2 Handreichung

- Schilderungen der Lehrpersonen und der SHP zu den Herausforderungen im Unterricht bzw. zu anspruchsvollen Situationen, die sich aus der Klassenkonstellation ergeben. Die blosser Aufzählung von Defiziten der Kinder sagt oftmals zu wenig über den eigentlichen Bedarf aus.
- Tragfähigkeit und Belastbarkeit der Klasse unter Einbezug der beruflichen Erfahrung der Lehrpersonen und der SHP.
- Höhere Gewichtung der frühen Förderung in der Unterstufe gegenüber der Mittelstufe.
- Berücksichtigung von Ressourcen, die in einer Klasse in Form von Zusatzlektionen, DaZ, Logopädie, Legasthenietherapie oder verstärkten Massnahmen eingesetzt werden.
- Flexibel einzusetzende Lektionen, die der SHP zur Förderdiagnostik gem. § 33b VALL für Förderdiagnostik zur Verfügung stehen
- Es wird empfohlen einen Reservepool an Lektionen für unvorhergesehene Situationen zu bilden.

Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können Assistenzpersonen eingesetzt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson. Die Schulleitung plant den Einsatz der SHP bzw. den Einsatz der Assistenzperson in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Fachlich herausfordernde Aufgaben wie Förderdiagnostik, Förderplanung und besondere Förderung erfordern heilpädagogisch qualifiziertes Personal, Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufgaben hingegen sind fachlich weniger anspruchsvoll, beanspruchen aber mehr Zeit. Der Einsatz der vorhandenen Ressourcen soll unter pädagogischen und ökonomischen Aspekten wirkungsvoll sein. Heilpädagogische Ressourcen dürfen nicht für Nachhilfeunterricht und Aufgabenhilfe verwendet werden. Sie sind ebenfalls nicht für Klasseninterventionen vorgesehen.

2.1.2 Einsatz bei verstärkten Massnahmen (Kaskade 3)²

Verstärkte Massnahmen ermöglichen die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung in der Regelschule. Ziel der Massnahmen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen aus dem Unterricht einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Schule teilhaben können.

2.1.2.1 Grundsätze

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder einer erheblichen Beeinträchtigung haben Anspruch auf eine angemessene Förderung.

Mit den Lektionen für verstärkte Massnahmen wird der besondere Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen abgedeckt. Der Lektioneneinsatz erfolgt zweckgebunden.

Sowohl der Förder- als auch der Sprachheilunterricht werden von Fachpersonen erteilt, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Eine Kombination mit dem Heilpädagogik- bzw. Logopädie-Kontingent gemäss §15 Abs. 2 Schulgesetz bzw. §33 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderung ist möglich. Dadurch ergeben sich erweiterte Möglichkeiten zur Förderung.

Die Voraussetzungen für die Förderung mit verstärkten Massnahmen in der Regelschule werden regelmässig überprüft.

2.1.2.2 Einsatz von Assistenzpersonen

Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können Assistenzpersonen eingesetzt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson. Die Schulen können eigenständig über die Umwandlung der verstärkten

² Vgl. Kap. 2.5 Handreichung

Massnahmen in Assistenzstunden entscheiden, wobei nur die Funktionen Beaufsichtigung und Begleitung durch Assistenzpersonen wahrgenommen werden können. Die Schulleitung plant den Einsatz der SHP bzw. den Einsatz der Assistenzperson in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Sie verschafft sich den Überblick über den gesamten Förderprozess.

2.2 Zuweisungsprozesse

2.2.1 Heilpädagogische Unterstützung bei Lernschwierigkeiten

Im Kindergarten³

Über die heilpädagogische Unterstützung der Kinder im Kindergarten entscheiden die Kindergartenlehrperson und die Lehrperson für Heilpädagogik gemeinsam. Bei offenen Fragen ist eine Expertenrunde mit dem SPD unter Führung der Schulleitung angezeigt, bei der das weitere Vorgehen beschlossen und festgelegt wird, ob eine Abklärung zur gesicherten Beurteilung aus schulpsychologischer Sicht erfolgen soll. Zuweisungen durch die Schulpflege zum integrierten heilpädagogischen Förderangebot gibt es im Kindergarten nicht. Einzig bei verstärkten Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung (VM) sind Zuweisungen nötig.

In Regelklassen der Primarschule⁴

Sofern die Lernziele gemäss Lehrplan erreicht werden, ist für die heilpädagogische Unterstützung kein formeller Entscheid nötig. Lehrpersonen und SHP organisieren die Unterstützung im pflichtgemässen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. Werden die Lernziele gemäss Lehrplan in einzelnen Fächern nicht erreicht, so kann ein Laufbahnentscheid für angepasste Lernziele getroffen werden. Dieser kann einvernehmlich zwischen Lehrpersonen und Eltern erfolgen. In diesem Fall wird die getroffene Vereinbarung durch die Schulleitung bestätigt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Dieser Laufbahnentscheid ist beschwerdefähig.

Der Entscheid zur Vereinbarung von angepassten Lernzielen dient dazu, dass ein Kind trotz Lernschwierigkeiten in seiner Klasse verbleiben und seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. Eine ungenügende Note in einem bestimmten Fach muss nicht zwingend zu angepassten Lernzielen führen. Bei ungenügenden Leistungen infolge mangelnder Anstrengung kann eine Notenbefreiung auch unerwünschte Wirkungen haben. Anzustreben ist in solchen Fällen eine Förderplanung mit Vereinbarungen, welche die hohe Eigenverantwortung des Schülers/der Schülerin einbezieht, analog den Vereinbarungen, die bei sozialen Beeinträchtigungen getroffen werden.

2.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)⁵

Das standardisierte Abklärungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn es um die Frage geht, ob ein Kind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen braucht. Für die Durchführung des SAV ist ausschliesslich der schulpsychologische Dienst (SPD) zuständig. Es ist obligatorisch vor folgenden Laufbahnentscheiden:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule
- Zuweisungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen

Das Ziel des Verfahrens ist die Sicherung von angemessenen (nicht maximalen) Bildungs- und Entwicklungschancen. Es werden Entwicklungs- und Bildungsziele festgelegt, eine Bedarfseinschätzung vorgenommen sowie Empfehlungen abgegeben. Das SAV wird mit einem Fachbericht des SPD abgeschlossen, welcher als Grundlage für die Förderplanung und für die erforderlichen Zuweisungsentscheide der Schulpflege dient.

³ Vgl. Kap. 6.1 Handreichung

⁴ Vgl. Kap. 4.1 Handreichung

⁵ Vgl. Kap. 4.3 Handreichung

Allenfalls müssen Rahmenbedingungen der individuellen Förderung festgelegt werden, die über die Förderplanung hinausgehen. In einer individuellen Lernvereinbarung wird dann beispielsweise festgehalten, wie die zusätzlichen Mittel zweckgebunden und zielgerichtet eingesetzt werden, welche Verbindlichkeiten zwischen Eltern, Kind und Schule bestehen und wie die Kommunikation zwischen den Beteiligten erfolgt. Der Einsatz von individuellen Lernvereinbarungen liegt im Ermessen der Schule.

Die Abklärung beim SPD setzt die Information der Eltern voraus, sie kann vor den Laufbahntscheidungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule und vor Zuweisungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern erfolgen.⁶

2.2.3 Förderung mit verstärkten Massnahmen in der Regelschule⁷

Wenn eine Behinderung gemäss § 2a Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderung vorliegt, prüft die Schulpflege am Aufenthaltsort der Schülerin bzw. des Schülers in jedem Fall die Schulung in einer Regelklasse, Kleinklasse oder Einschulungsklasse und beschliesst diese, wenn die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderung erfüllt sind:

- das Kind oder der Jugendliche auf Grund seiner Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein wird, aus dem Unterricht in der vorgesehenen Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben,
- die Rahmenbedingungen an der Schule geeignet sind,
- mit den verstärkten Massnahmen eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist,
- die beteiligten Lehrpersonen, die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst diese Schulungsform insgesamt positiv beurteilen.

Sie nimmt Rücksprache mit der Schulpflege am Schulort, falls Schulort und Aufenthaltsort nicht identisch sind.

Die Schulpflege überprüft jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs, ob die Voraussetzungen für die Förderung in der Regelschule auch für das folgende Jahr erfüllt sind. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

Mit den Lektionen für verstärkte Massnahmen wird der besondere Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen abgedeckt. Der Lektioneneinsatz erfolgt zweckgebunden.

2.2.4 Sonderschule⁸

Die Schulpflege am Aufenthaltsort der Schülerin bzw. des Schülers beschliesst Sonderschulung in einem Sonderkindergarten oder einer Tagessonderschule, wenn eine Behinderung gemäss § 2a Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen vorliegt und die Schulpflege in ihrer Gesamtbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für eine Schulung in einer Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse nicht erfüllt sind.

Für Zuweisungen in stationäre Sonderschulen ist die Schulpflege am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kinds oder Jugendlichen zuständig, wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt. Ist dies nicht der Fall oder ist die elterliche Obhut entzogen, beschliesst die zuständige Kindsschutzbehörde KESB nach den Bestimmungen des Kindsschutzrechts über die Zuweisung.

⁶ § 5 und § 6 Verordnung Schuldienste

⁷ Vgl. Kap. 4.1 Handreichung

⁸ Vgl. Kap. 4.5 Handreichung

2.3 Förderprozesse

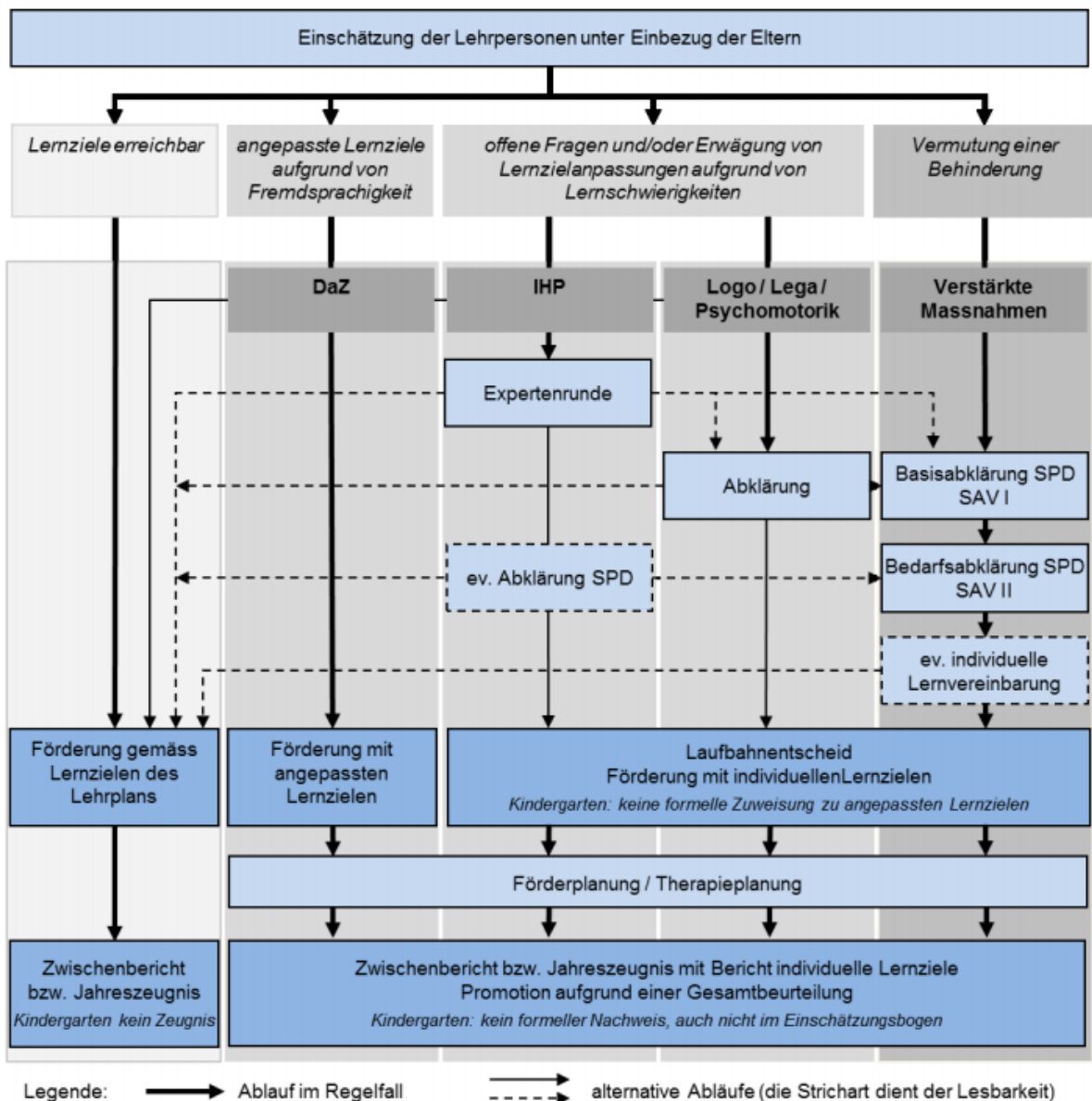
In der Regel wird die Förderung der Kinder und Jugendlichen darauf ausgerichtet, dass die Lernziele des Lehrplans erreicht werden. Diese Förderung liegt in der Kompetenz und der Verantwortung der Lehrpersonen. Heilpädagogische Unterstützung ist angezeigt, wenn sich Schwierigkeiten oder besondere Herausforderungen ergeben

- bei schlechten oder ungenügenden Schulleistungen oder unangemessenen Leistungen, die nicht dem Potenzial und den Erwartungen entsprechen (Minderleistende)
- bei Problemen im Verhalten oder der Interaktion
- bei Auffälligkeiten im Bereich der Emotionalität, Motorik, Kognition, Sprache und Kommunikation sowie der Wahrnehmung (Basisfunktionen des Lernens)

Lehrpersonen und SHP ergründen den besonderen Bedarf der Kinder und Jugendlichen mit Mitteln der pädagogischen Diagnostik. Sie planen die Förderung, setzen sie um und beurteilen die Entwicklung. Dabei beachten sie ihre spezifischen Handlungsfelder und Aufgaben. Diese Förderprozesse werden in untenstehender Abbildung⁹ dargestellt. Nachfolgende Tabelle schafft einen Überblick über die Aufgabenteilung im heilpädagogisch begründeten Förderprozess

⁹ Abbildung 3: Förderprozess, aus Handreichung «Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen», Ausgabe Januar 2018, Version 5:

http://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/handreichung%20heilpaedagogik.pdf
/Volumes/SL-SEK/ABLAGE NEU/210 Führung der Schule/210.5 Qualität/210.52 Konzepte/1 aktuelle Konzepte/Konzept zur integrative Schulung/Integrative Schule Fisisbach 01-11-2019.docx



2.3.1 Prozessphasen bei heilpädagogischer Förderung

2.3.1.1 Beobachtung und Einschätzung

Spontane Wahrnehmungen und zielgerichtete Beobachtungen tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche wirklichkeitsnah zu erfassen. Differenzierte Einschätzungen werden durch pädagogische Diagnostik gewonnen wie

- Erhebungen zum Lern- und Entwicklungsstand, z.B. Screenings
- Lehr- und Lerngespräche
- Austausch und gemeinsame Reflexion

Leitend für die Beobachtungen und die pädagogische Diagnostik sind Fragestellungen der Lehrpersonen und der SHP. Sie fokussieren insbesondere auch Stärken und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie förderliche und behindernde Bedingungen des Unterrichts und der Schule.

Nützliche Anknüpfungspunkte für die Fördermassnahmen ergeben sich auch aus dem Einbezug der Eltern. Mit ihnen kann ein gemeinsames Problemverständnis entwickelt werden, indem eine Einschätzung der Gesamtsituation aus verschiedenen Perspektiven vorgenommen wird. Der Abgleich der Beobachtungen und Wahrnehmungen dient als Grundlage für den schulischen Förderprozess. Ein geeignetes Verfahren ist das "Schulische Standortgespräch".

Bleiben nach der Beobachtungsphase wichtige Fragen offen oder stellt sich aufgrund der gemachten Erfahrungen heraus, dass eine günstige Entwicklung nur mit angepassten Lernzielen möglich ist, empfiehlt sich die Erörterung in einer Expertenrunde mit dem SPD (s.u.).

2.3.1.2 Planung und Umsetzung

Expertenrunde: In diesem kurzen Austausch (20 min) zwischen SPD und Lehrpersonen wird geklärt,

- ob die Unterrichtsplanung bzgl. der besonderen Bedürfnisse ohne angepasste Lernziele erfolgt,
- ob eine Abklärung aus der Sicht und in der Verantwortung der SHP angezeigt ist,
- ob eine Abklärung zur erweiterten Beurteilung aus schulpsychologischer Sicht notwendig ist,
- ob weitere Fachstellen einbezogen werden,
- ob und in welchen Fächern angepasste Lernziele festgelegt werden,
- ob Folgebesprechungen im Einzelfall notwendig sind.

Die Schulleitung stellt die Unterlagen der Lehrpersonen im Voraus dem SPD zu. Sie moderiert die Expertenrunde und hält die Ergebnisse fest. Dadurch ist sie über die Fragestellungen der Schüler/-innen mit besonderen schulischen Bedürfnissen informiert.

Förderplanung und Förderjournal werden für alle Schüler/-innen erstellt, die heilpädagogisch gefördert und nach angepassten Lernzielen unterrichtet werden. Sie können auch bei länger dauernder oder intensiver Unterstützung ohne angepasste Lernziele eingesetzt werden, beispielsweise im Kindergarten. Das Förderjournal ist eine Übersicht mit Daten zum Ablauf der förderdiagnostischen Massnahmen. Es wird im LehrerOffice erfasst. In der Förderplanung werden halbjährlich die wichtigsten Lern- und Entwicklungsziele festgelegt - möglichst unter Einbezug der Lernenden - sowie die geplanten Massnahmen und die dafür verantwortlichen Lehrpersonen. Die Förderplanung ist wegweisend für die Unterrichtsvorbereitung der einzelnen Lehrpersonen. Lern- und Entwicklungsziele erfüllen folgende Kriterien:

- Sie sind positiv formuliert.
- Sie sind konkret gefasst.
- Sie beziehen den schulischen und familiären Kontext mit ein.
- Sie sind innert eines halben Jahres erreichbar.
- Sie sind überprüfbar.

2.3.1.3 Überprüfung und Beurteilung

Standortbestimmungen finden bei angepassten Lernzielen halbjährlich statt. Lehrpersonen und SHP gleichen Informationsstand und Erfahrungen untereinander ab, überprüfen Lern- und Entwicklungsziele und vereinbaren nächste Entwicklungsschritte. Kind und Eltern werden vorzugsweise parallel dazu von der Lehrperson und/oder der SHP einbezogen. Von den Ergebnissen der halbjährlichen Standortbestimmung werden Ziele und Massnahmen für die nachfolgende Förderplanung abgeleitet. Es kann auch die Aufhebung der angepassten Lernziele vereinbart werden. Die Beurteilung nach dem ersten Semester erfolgt mittels Zwischenbericht vorwiegend förderorientiert, die Ausstellung des Jahreszeugnisses am Ende des Schuljahrs ist selektionswirksam. Die Koordination und das Festhalten der Ergebnisse in der Förderplanung übernimmt die SHP. Für den Zwischenbericht und das Jahreszeugnis ist die Klassenlehrperson hauptverantwortlich.

2.3.2 Beurteilung im Jahreszeugnis und Promotionsentscheid

Das Jahreszeugnis ist eine Leistungsbeurteilung in Form von Noten bzw. für Fächer mit angepassten Lernzielen in Form eines Lernberichts. Die Beurteilung des Lernerfolgs im Jahreszeugnis erfolgt durch die Lehrpersonen des Klassenteams. Grundlage bildet das Beurteilungsdossier mit den Beurteilungsbelegen gemäss § 5 Verordnung über die Laufbahnentscheide. Das Jahreszeugnis enthält einen Promotionsentscheid. Schülerinnen und Schüler, bei denen in mindestens einem Fach angepasste Lernziele vereinbart sind und somit keine Note gesetzt wird, werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der angepassten Lernziele befördert.

Rückversetzungen sollen nur verfügt werden, wenn mit dieser Massnahme in Bezug auf die Entwicklung des Kinds positive Ergebnisse in Aussicht stehen. Es muss zudem klar sein, welche Ziele mit einer Repetition erreicht werden sollen. Freiwillige Repetitionen sind gemäss § 6 Verordnung über die Laufbahnentscheide nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

2.3.3 Aufgabenteilung

Verantwortlichkeiten der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klassenführung und für alle Schüler und Schülerinnen der Klasse, auch für jene mit besonderen schulischen Bedürfnissen und Behinderungen. Dazu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, der die individuellen Lernmöglichkeiten und Leistungsgrenzen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und zur Gemeinschaftsbildung beiträgt. Sie unterstützt die Lernenden dabei, sich ihren Möglichkeiten entsprechend zu entwickeln. Die Klassenlehrperson erstellt den Zwischenbericht und das Zeugnis und stellt dabei auf die Beurteilungen des Klassenteams (Fachlehrpersonen, DaZ und SHP; Ziff. 5.4) ab. Die Gewichtung der Beurteilungsbelege zur Ermittlung einer Note oder zur Begründung eines Laufbahnentscheids bei angepassten Lernzielen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen.

Verantwortlichkeiten der SHP

In den Aufgabenbereich von SHP fallen Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, die von der Klassenlehrperson allein nicht ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden können und für die eine heilpädagogische Unterstützung angezeigt ist. Neben der Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen umfasst der Arbeitsbereich der SHP auch das Gespräch mit den Lehrpersonen über mögliche Massnahmen im Unterricht, die entweder auf die Klasse oder das einzelne Kind ausgerichtet sind. Ebenso gehört die Beratung der Eltern dazu bzw. die Unterstützung der Lehrperson bei der Zusammenarbeit mit den Eltern. Für Schulleitungen sind sie Ansprechpersonen zur Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung des Umgangs mit besonderen schulischen Bedürfnissen. SHP sind hauptverantwortlich für die Förderplanungen. Diese sind bei angepassten Lernzielen und bei verstärkten Massnahmen (VM) zwingend zu erstellen. Aber auch bei längerer und/oder intensiver heilpädagogischer Unterstützung ist eine Förderplanung angezeigt um festzuhalten, welche Ziele mit der Förderung angestrebt werden, welche Unterstützungsmassnahmen getroffen werden und wie diese koordiniert werden.

Verantwortlichkeiten der Schulleitung

Die Schulleitung initiiert, fördert, koordiniert und evaluiert die schulischen Integrationsprozesse. Gegenüber der Schulpflege legt sie darüber Rechenschaft ab. Sie beantragt die erforderlichen Ressourcen und steuert deren Zuteilung. Sie organisiert und führt die Expertenrunde mit dem SPD. Sind Laufbahnentscheide erforderlich (angepasste Lernziele), so bestätigt sie einvernehmliche Einschätzungen von Lehrpersonen und Eltern. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Treten bei der Abstimmung der laufenden Arbeit Differenzen oder Konflikte auf, so ist sie Anlauf- und Schlichtungsstelle für die beteiligten Personen.

Verantwortlichkeiten der Schulpflege

Die Schulpflege entscheidet strategisch zwischen integrierter Heilpädagogik oder Kleinklassen. Sie bewilligt das Umsetzungskonzept zu integrierter Heilpädagogik. Über die Umsetzung der integrierten Heilpädagogik bzw. der Kleinklassen lässt sie sich von der Schulleitung Bericht erstatten. Die Schulpflege trifft alle Laufbahntscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können. Sie entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.

2.3.4 Klassenteam

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf machen deutlichere Lernfortschritte, wenn die individualisierten Förderangebote mit dem gesamten Unterrichtsgeschehen verknüpft sind und dabei inhaltliche, soziale und didaktische Dimensionen berücksichtigt werden. Die entsprechende Koordination erfolgt vorzugsweise in einem Klassenteam.

Ein Klassenteam besteht aus mindestens zwei Pädagoginnen bzw. Pädagogen, die gemeinsam die Verantwortung für die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie die Förderung der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Klasse tragen. Auf der Oberstufe, wo häufig mehrere Fachlehrpersonen eine Klasse unterrichten, macht es Sinn, diejenigen Lehrpersonen mit einem hohen Lektionenanteil als «Kern-Klassenteam» zu bestimmen. In Klassen mit integrierter Heilpädagogik gehören auch SHP und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache dazu. Werden Kinder mit verstärkten Massnahmen gefördert, können auch pädagogisch-therapeutische Fachpersonen für Logopädie, Legasthenietherapie und Psychomotorik beigezogen werden.

Das Institut Weiterbildung und Beratung der PH FHNW hat aufgrund von Praxiserfahrungen und Erkenntnissen der Schulforschung die «Zusammenarbeitsvereinbarung» entwickelt. Mit diesem Instrument können Klassenteams entlang von Fragestellungen wichtige Aspekte diskutieren und schriftlich festhalten. Für die gute Verknüpfung der individualisierten Förderung mit dem Gesamtunterricht sind Qualitätskriterien formuliert worden.

Tabelle 4: Aufgabenteilung im Förderprozess (vgl. 5.1 Prozessphasen bei heilpädagogischer Forderung)

Beobachtung und Einschätzung		Lehrpersonen		SHP (+ ev. DaZ, Logo, Lega)		Eltern, Schüleri/n		Schulleitung, Schulpflege	
besonderen Förderbedarf erkennen	gezielt beobachten, differenzierte Beobachtungsanlässe schaffen, Lern-tests und Screenings durchführen		Lern- und Entwicklungsstand erheben, Förderdiagnosen stellen		Lehrpersonen über Besonderheiten des Kinds informieren (Klassenlehrperson, SHP, DaZ-LP bzw. FP Logo/Lega)				
Förderbedarf im Sprachheilbereich erkennen	Beobachtungen im Klassenteam besprechen		Abklärungen, Reihenuntersuchungen und Kontrollen durchführen						
SuS mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen erfassen	Fragestellungen formulieren, Eltern informieren		systematische Dokumentation						
Expertenrunde	Eltern informieren		Fragestellungen formulieren, Anmeldung an Schulleitung		SPD von der Schweigepflicht entbinden				SL: Einladung, Organisation, Gesprächsleitung
allfällig notwendige weitere Abklärungen			anmelden an SPD gemäss Ergebnis Expertenrunde		Einverständnis geben				
Planung und Umsetzung									
Lehrpersonen									
angepasste Lernziele	mit Eltern/Kind besprechen, Antrag an Schulleitung stellen	SHP (+ ev. DaZ, Logo, Lega)		Eltern, Schüleri/n		Schulleitung, Schulpflege			
Förderplanung	an Förderplanung mitarbeiten	mit Eltern/Kind besprechen, Lernziele formulieren		eigene Sicht einbringen, Zustimmung / Ablehnung		Bestätigung durch SL bei Konsens, sonst Entscheid Schulpflege			
Unterrichtsplanung	den Bedarf aufgrund der besonderen Bedürfnisse berücksichtigen	Förderplanung erstellen		in geeigneter Form einbeziehen					
Umsetzung der Massnahmen	Lernorganisation und Lernmaterialien gem. Förderplanung einsetzen	differenzierenden Unterricht unterstützen, Teamteaching mit LP planen				SL: Unterrichtsentwicklung im Rahmen des QM steuern			
Abstimmung der laufenden Arbeit	Förderung regelmässig mit SHP/DaZ-LP/FP Logo/Lega besprechen	Entwicklungsverlauf im Förder- bzw. Therapiebereich dokumentieren				SL: Einbezug im Konfliktfall			
Überprüfung und Beurteilung									
Lehrpersonen									
Wirksamkeit der Fördermassnahmen	Entwicklungsverlauf mit SHP/DaZ-LP/FP Logo/Lega überprüfen	SHP (+ ev. DaZ, Logo, Lega)		Eltern, Schüleri/n		Schulleitung, Schulpflege			
Lernzielerreichung	Lernzielerreichung mit geeigneten Mitteln prüfen	Entwicklungsverlauf mit Lehrperson(en) überprüfen				Integrationsprozesse evaluieren			
Standortbestimmung	am Standortgespräch mit Eltern/Kind teilnehmen	Erreichen der heilpädagogischen Lernziele überprüfen							
Lernbericht	Zwischenbericht & Zeugnis erstellen, SHP/DaZ/FP Logo/Lega einbeziehen	Standortgespräch mit Eltern/Kind führen		eigene Einschätzungen zu Verlauf und Weiterführung einbringen		SL: Gespräche mit konfliktträchtiger Ausgangslage leiten			
Laufbahntrennscheid	Antrag zu angepassten Lernzielen bzw. Versetzung stellen	Lernbericht unter Einbezug der LP verfassen				Bestätigung durch SL bei Konsens, sonst Entscheid SPF			

10 Tabelle 4: Aufgabenteilung im Förderprozess, aus Handreichung "Heilpädagogik in Regelklassen und Kleinklassen", Ausgabe Januar 2018, Version 5: http://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/handreichung%20heilpaedagogik.pdf

3 Instrumente/Prozesse zur Umsetzung der integrativen Schule an der Schule Fislisbach

Die hier aufgeführten Punkte ergänzen die in Kapitel 2 dargelegten Themen/Prozesse und dürfen nicht ohne diese grundlegenden Erläuterungen gedeutet werden.

3.1 Zuteilung und Einsatz der heilpädagogischen Ressourcen

3.1.1 Integrierte Heilpädagogik (Poolstunden)

3.1.1.1 Prozess

Das Departement BKS spricht die Anzahl der IHP-Lektionen für den Kindergarten und die Primarschule bei der Pensenbewilligung. Diese basieren auf der Anzahl Schüler und Schülerinnen. Kinder der Einschulungsklasse werden bei der Berechnung der Poolstunden nicht berücksichtigt.

Die Zuteilung der Poolstunden an die Klassen ist Sache der Schulleitung. Sie verschafft sich durch Standortgespräche, Schulbesuche, Expertenrunden, Berichte der Schulpsychologin und durch Pensenzuteilungsgespräche mit den Schulischen Heilpädagoginnen ein Bild über die Bedürfnisse der Klasse als Ganzes und über die der einzelnen Kinder.

Vor den Pensenzuteilungsgesprächen füllen die Schulischen Heilpädagoginnen gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen das Formular „Antrag SHP-Stunden“ zu Händen der Schulleitung aus. Im Pensenzuteilungsgespräch werden die erhobenen Bedürfnisse abgewogen und gewichtet.

Die Zuteilung der Stunden wird semesterweise überprüft und allenfalls angepasst. Bei veränderten Bedürfnissen (Beisp. Zuzug, Wegzug) kann in Rücksprache mit allen Beteiligten auch eine Anpassung innerhalb eines Semesters erfolgen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

3.1.1.2 Kriterien bei der Zuteilung der IHP-Poolstunden

An der Primarschule

An der Primarschule werden pro Klasse (inkl. Einschulungsklasse) 2 Lektionen zugeteilt. Diese können zugunsten belasteter Klassen gekürzt werden. Die restlichen Lektionen werden wie folgt verteilt:

- Klassen, in denen es Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen hat, werden zuerst berücksichtigt.
- Klassen, in denen es Schüler und Schülerinnen hat, welche aufgrund des Ergebnisses aus der Expertenrunde Anspruch auf heilpädagogische Unterstützung haben.
- Klassen, die eine Krisenintervention benötigen, erhalten eine zeitlich begrenzte heilpädagogische Unterstützung (Antrag durch LP).
- Wir streben eine hohe Gewichtung der frühen Förderung an der Unterstufe an.

Am Kindergarten

Am Kindergarten werden die vom Kanton gesprochenen Lektionen gleichmässig auf alle Klassen aufgeteilt. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten belasteter Klassen gekürzt werden.

3.1.1.3 Stunden für Förderdiagnostik, Erstellen von Berichten und Förderplänen

Einer gezielten Förderplanung geht eine gezielte Förderdiagnostik voraus. In Absprache mit der betroffenen Klassenlehrperson und der Schulleitung darf die Schulische Heilpädagogin für eine fundierte Förderdiagnostik Stunden aus dem Pool einsetzen, soweit diese den direkten Kontakt mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern beinhaltet.

Jeweils zu Semesterbeginn und zu Semesterende klärt die Schulische Heilpädagogin mit der betroffenen Lehrperson, wie weit sie die Poolstunden für das Erstellen von Berichten bzw. Förderplänen nutzen kann. Die Schulische Heilpädagogin informiert die Schulleitung über die getroffene Abmachung.

3.1.1.4 Zuteilung der SHP an die Klassen

Die Poolstunden und die VM-Stunden an der Primarschule und am Kindergarten werden von mehreren Schulischen Heilpädagoginnen erteilt. Bei der Zuteilung werden folgende Punkte beachtet:

- In einer Klasse arbeitet in der Regel nur eine SHP.
- Wenn möglich übernimmt eine SHP an der Primar alle Parallelklassen, damit Synergien genutzt werden können.
- Es ist anzustreben, dass die SHP eine Klasse durch eine Stufe Unterstufe (1./2. Kl.), untere Mittelstufe (3./4. Klasse), obere Mittelstufe (5./6. Klasse) begleitet.

Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die definitive Zuteilung der Poolstunden zu den Klassen und der Zuteilung der SHP zu den Klassen.

3.1.1.5 Standortgespräche der Klassen

Die Standortgespräche der Klassen dienen zum frühzeitigen Erkennen und Einleiten von Fördermassnahmen.

Fälle für die Expertenrunde werden gesammelt.

3.1.2 Verstärkte Massnahmen

Wir halten uns an die Neuregelung „Ressourcierung der Verstärkten Massnahmen“ des BKS:

Die Lektionen für verstärkte Massnahmen (VM-Lektionen) werden den Schulen neu mittels drei Komponenten zugeteilt, erstmals für das Schuljahr 2018/19.

Komponente 1 (Schulstufe): pauschale Zuteilung

*In den Behinderungskategorien 'Sprechen und Sprache', 'soziale Beeinträchtigung' und 'tiefgreifende Entwicklungsstörung' werden die VM-Lektionen allen Schulen pauschal zugeteilt. Die Schülerzahl jeder Schule wird mit einer VM-Pauschale multipliziert; das ergibt ein Lektionenkontingent. Pro Schule wird ein Erfahrungswert miteingerechnet. Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung bis 2020 (geplante Einführung 'Neue Ressourcierung Volksschule').
Übertrag auf das Folgejahr: Nicht beanspruchte VM-Ressourcen können auf das Folgejahr übertragen werden. Der Übertrag wird auf 6 Lektionen beschränkt. Es wird keine Kumulation von Überträgen über mehrere Schuljahre zugelassen. Lektionen, die nicht übertragen werden können, verfallen.*

Komponente 2 (Schulträger): auf Antrag

An einzelnen Schulen gibt es Voraussetzungen, die mehr VM-Lektionen rechtfertigen. Diese Schulen können zusätzliche VM-Lektionen beantragen. Massgeblich für die

Bewilligung ist ein ausgewiesener zusätzlicher Bedarf aufgrund struktureller Bedingungen.

Komponente 3 (Einzelfall): auf Antrag

Bei erheblicher kognitiver Beeinträchtigung, sensorischer Beeinträchtigung und gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigung erfolgt der Antrag für jedes einzelne Kind aufgrund der massgeblichen schulpsychologischen oder medizinischen Fachberichte.

Ressourcen- und Personaleinsatz

Einsatz der Lektionen für verstärkte Massnahmen

Der Einsatz erfolgt zweckgebunden gemäss Bildungs- und Entwicklungszielen des standardisierten Abklärungsverfahrens.

Einsatz von Assistenzpersonen

Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können Assistenzpersonen eingesetzt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson. Die Schulen können eigenständig über die Umwandlung der verstärkten Massnahmen in Assistenzstunden entscheiden, wobei nur die Funktionen Beaufsichtigung und Begleitung durch Assistenzpersonen wahrgenommen werden können.

3.2 Zuweisungsprozesse

In Ergänzung zu den Erläuterungen in Kapitel 2 und den in Tabelle 4 dargestellten Verantwortlichkeiten sollen in Fislisbach folgende Punkte speziell beachtet werden:

3.2.1 Heilpädagogische Unterstützung in Regelklassen bei Lernschwierigkeiten

Bei angepassten Lernzielen muss den Eltern erklärt werden, was dies beim Übertritt an die Oberstufe in Mellingen oder beim Wechsel an eine Schule ohne integrative Schulung bedeutet. Mellingen führt eine Kleinklasse.

3.2.2 Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)

In der Regel füllt nach der Expertenrunde die Schulische Heilpädagogin zusammen mit der Klassenlehrperson die Anmeldung für den SPD zur Abklärung aus. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Eltern über die Art der Abklärung aufgeklärt sind. Insbesondere bei Verdacht auf Behinderung muss dies den Eltern erklärt werden. Die Klassenlehrperson lässt das ausgefüllte Formular zur Weiterleitung an den SPD der Schulleitung zukommen.

3.3 Der Förderprozess

In Ergänzung zu den Erläuterungen in Kapitel 2 und den in Tabelle 4 dargestellten Verantwortlichkeiten gelten in Fislisbach folgende Punkte:

3.3.1 Prozessphasen bei heilpädagogischer Förderung

3.3.1.1 Schweigepflichtentbindung

Bevor die Lehrpersonen das Gespräch mit dem Schulpsychologischen Dienst suchen, führen sie mit den Eltern ein Gespräch, in welchem sie aufzeigen, wo sie mit der Förderung des Kindes anstehen und weshalb sie den Schulpsychologischen Dienst beiziehen möchten. Sie erklären den Eltern, dass sie dafür von der Schweigepflicht entbunden werden müssen. Dies geschieht, indem die Eltern das entsprechende Formular unterzeichnen.

Mit dem Unterzeichnen des Formulars sichert die Schule den Eltern den verantwortungsvollen Informationsaustausch zu. Weiter werden mit den Eltern immer wieder die nächsten Schritte abgesprochen. Diese Schweigepflichtentbindung behält ihre Gültigkeit so lange, bis die Beratung durch den SPD abgeschlossen ist oder bis das Kind die Schule Fislisbach verlässt. Eine erneute Beratung durch den SPD braucht auch eine neue Schweigepflichtentbindung.

3.3.1.2 Expertenrunde

Die Expertenrunden mit dem Schulpsychologischen Dienst bilden eine Schlüsselfunktion zur Einleitung von weiteren Fördermassnahmen.

Prozess:

Ungefähr 6 x pro Jahr findet eine Expertenrunde statt. Die Schulleitung gibt den Schulischen Heilpädagoginnen das Datum der nächsten Expertenrunde rechtzeitig bekannt.

Die Schulische Heilpädagogin bereitet mit der Klassenlehrperson und gegebenenfalls mit weiteren Fachpersonen (DaZ, Logopädie, Schulsozialarbeiterin) die Fälle für die Expertenrunde vor. Dabei werden bereits vorhandene Berichte von Fachstellen/Abklärungen und Unterlagen von Lehrpersonen sowie die Ergebnisse der bereits getroffenen Fördermassnahmen auf Kaskade 1 miteinbezogen. Weitere Elemente der Vorbereitung sind:

- Lern- und Entwicklungsstand erheben, interne Abklärungen, systematische Dokumentation
- Gespräch mit den Eltern und Einholen der Schweigepflichtentbindung
- Gemeinsam Fragestellung formulieren
- Ausfüllen des Anmeldeformulares (vorgegeben durch Kanton, abgelegt auf unserem Schulportal)

Das Anmeldeformular leitet die Schulische Heilpädagogin an die Schulleitung elektronisch weiter. Die Klassenlehrperson lässt der Schulleitung die von den Eltern unterzeichnete Schweigepflichtentbindung zukommen.

Die Schulleitung erstellt den Ablaufplan der Expertenrunde und lässt diesen in der Regel eine Woche vor der Expertenrunde den betroffenen Personen zukommen.

Die Schulpsychologin erhält mit dem Plan auch die ausgefüllten Anmeldeformulare.

Die Schulleitung leitet die Expertenrunde. Die Schulverwaltung/die Schulleitung verfasst anschliessend ein Kurzprotokoll, welches sie allen Beteiligten zukommen lässt.

In der Regel informiert die Klassenlehrperson die Eltern über das Ergebnis der Expertenrunde.

3.3.1.3 Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst

Psychologische Tests können die Förderdiagnostik ergänzen. Sie fallen in die Zuständigkeit des SPD. Wenn beispielsweise mit förderdiagnostisch indizierter spezieller Förderung innerhalb einer vereinbarten Zeit kein wesentlicher Fortschritt beobachtbar ist oder wenn sich zusätzliche Fragen stellen, entscheidet die Schule zusammen mit einer psychologischen Fachkraft des SPD im Rahmen einer Expertenrunde, ob eine zusätzliche psychologische Abklärung sinnvoll ist. Die Abklärung beim SPD setzt die Information und wenn immer möglich die Einwilligung der Eltern voraus.

Sie kann vor den Laufbahnentscheiden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule und vor Zuweisungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen ausnahmsweise auch ohne Einwilligung der Eltern erfolgen.

3.3.1.4 Förderplanung und Förderjournal

Die Schulische Heilpädagogin trägt die Verantwortung, dass die Förderplanung für Kinder mit individuellen Lernzielen erstellt und im Beurteilungsdossier des Kindes abgelegt wird.

Die Förderpläne werden in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson erarbeitet. In der Förderplanung werden halbjährlich die wichtigsten Lern- und Entwicklungsziele – möglichst unter

Einbezug der Lernenden – sowie die geplanten Massnahmen und die dafür verantwortlichen Lehrpersonen festgelegt. Die Fördermassnahmen sind miteinander abzusprechen. Dabei bringt die Schulische Heilpädagogin ihr Fachwissen ein.

Die Förderplanung ist wegweisend für die Unterrichtsvorbereitung der einzelnen Lehrpersonen.

Die Ziele sind so zu setzen, dass sie für das Kind eine Herausforderung darstellen, die es meistern kann, wenn es sich anstrengt („Zone der nächsten Entwicklung“).

Die Schreiarbeit übernimmt die Schulische Heilpädagogin. Gegebenenfalls werden bei der Planung weitere Fachpersonen (DaZ, Logopädie, Schulsozialarbeiterin) beigezogen.

Eine Kopie des Förderplanes muss zu Semesterbeginn der Schulleitung abgegeben werden. Die Schulleitung weiss dadurch auch, wer aktuell in welchen Kompetenzen nach individuellen Lernzielen gefördert wird.

Die Schulische Heilpädagogin führt zu jedem Kind, das sie diagnostiziert und/oder begleitet, ein Förderjournal, auf welchem sie auch festhält, welche zusätzlichen Abklärungen vorgenommen wurden und welche Berichte vorliegen.

Es wird im LehrerOffice geführt.

3.3.1.5. Individuelle Lernvereinbarung

Der Einsatz von individuellen Lernvereinbarungen liegt im Ermessen der Schule. Müssen Rahmenbedingungen der individuellen Förderung festgelegt werden, welche über die Förderplanung hinausgehen, wird eine individuelle Lernvereinbarung erstellt. In der individuellen Lernvereinbarung wird beispielsweise festgehalten, wie die zusätzlichen Mittel zweckgebunden und zielgerichtet eingesetzt werden, welche Verbindlichkeiten zwischen Eltern, Kind und Schule bestehen und wie die Kommunikation zwischen den Beteiligten erfolgt.

Ob es eine individuelle Lernvereinbarung braucht, entscheiden die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin gemeinsam. Beim Erstellen hat die Schulische Heilpädagogin den Lead. Sie erarbeitet zusammen mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung, was festgehalten wird.

Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin laden in Absprache mit der Schulleitung die Eltern zu einem Standortgespräch ein. In diesem Gespräch werden die aktuelle Förderplanung und die individuelle Lernvereinbarung erläutert. Die individuelle Lernvereinbarung wird anschliessend von den Eltern und der Schulleitung unterschrieben. Die Schulleitung kann bei Bedarf zum Standortgespräch beigezogen werden.

3.3.1.6. Überprüfungen

a. Überprüfung beim Schuljahreswechsel (intern)

Rechtzeitig vor Ende Schuljahr überprüft die Schulleitung, ob die Voraussetzungen für die Förderung in der Regelschule auch für das kommende Schuljahr erfüllt sind.

Bei Kindern mit Verstärkten Massnahmen findet zusammen mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin ein Standortgespräch statt. Die Schulleitung lädt zu diesem Gespräch ein. Die Schulische Heilpädagogin und die Klassenlehrperson füllen anschliessend den Antrag an die Schulpflege – Laufbahnentscheid für das Schuljahr (integrative oder separative Schulung) aus.

Bei Kindern mit individuellen Lernzielen ohne Verstärkte Massnahmen prüfen die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin, ob diese aufgehoben, weitergeführt oder ob in einem weiteren Fach individuelle Lernziele nötig sind. In einem Standortgespräch mit den Eltern holen sie das Einverständnis der Eltern ab und stellen einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung. Sind die Eltern nicht einverstanden, geht der Antrag an die Schulpflege weiter.

b. Überprüfung der Verstärkten Massnahmen (SPD)

Bei Behinderungskategorien mit Individualressourcierung ist der Beizug des SPD gemäss vereinbartem Überprüfungstermin verbindlich. Bei Behinderungskategorien mit Pauschalressourcierung wird vom BKS der Beizug des SPD empfohlen.

An der Schule Fislisbach wird in beiden Fällen der SPD beigezogen.

3.3.2 Besonderheiten zum Förderprozess in Fislisbach

3.3.2.1 Lernbüro

Das Lernbüro ist eine Form der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin. Schülerinnen und Schüler können in den Fächern, in denen sie individuelle Lernziele haben, gemeinsam im Lernbüro gefördert werden. Dies ermöglicht einen gezielteren und gewinnbringenden Einsatz eines Teils unserer Poolstunden. Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen arbeiten dort in ihrem Tempo und können dort von der spezifischen Förderung durch die Schulische Heilpädagogin profitieren. Es kann durchaus sein, dass einmal auch ein Kind ohne individuelle Lernziele auf Empfehlung der Klassenlehrperson am Lernbüro teilnimmt. Das Lernbüro findet innerhalb des regulären Stundenplanes statt.

Rechtzeitig zu Beginn eines Semesters klärt die Schulleitung mit den Schulischen Heilpädagoginnen und den Lehrpersonen der entsprechenden Stufe, ob ein Lernbüro für das nächste Semester zielführend ist und wie viele Lektionen es umfassen soll.

3.3.3 Beurteilung im Jahreszeugnis und Promotionsentscheid

In §5 der Promotionsverordnung werden Beurteilungsbelege als Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten sowie dokumentierte mündliche Leistungen umschrieben, die mit dem Entstehungsdatum versehen sind. Es müssen mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach Wochenlektionen festgelegt sind. Dabei wird nicht unterschieden, ob ein Fach mit Noten oder mit einem Bericht individuelle Lernziele beurteilt wird. Gemäss §1 bzw. §2 Promotionsverordnung erstellt die verantwortliche Lehrperson das Zeugnis.

- Die Verantwortung für die Beurteilung im Zeugnis trägt die Klassenlehrperson. In den Fächern mit individuellen Lernzielen nimmt sie die Beurteilung gemeinsam mit der entsprechenden Förderlehrperson vor. Sie müssen sich dabei auf dokumentierte Beurteilungsbelege abstützen.
- Die Anzahl der minimal erforderlichen Beurteilungsbelege richtet sich nach der Anzahl Wochenlektionen. Die Klassenlehrperson vereinbart mit der Förderlehrperson, wer wie viele Beurteilungsbelege beibringt und welcher Art die sind. Die Förderplanung bildet die Grundlage für diese Vereinbarung.
- Im Zentrum steht das Recht eines Kindes auf eine nachvollziehbare Beurteilung, die seinen Leistungen entspricht.

Im Kindergarten gibt es keine individuellen Lernziele im Sinne eines Laufbahnentscheides. Im Fall von Kindern, die verstärkte Massnahmen erhalten, empfiehlt es sich, das Feld „Bemerkungen“ für nähere Erläuterungen zu nutzen, damit die Einträge bei den Richtzielen auf der ersten Seite besser nachvollziehbar sind.

3.3.4 Überprüfung VM-Status

Bei Schülern und Schülerinnen mit Sonderschulstatus wird im November geklärt, ob ein Wechsel an die Sonderschule (separative Schulung) geprüft werden muss.

Im März wird geklärt, ob der Sonderschulstatus fürs kommende Schuljahr weiterhin gilt und welche Ressourcen für die weitere integrative Beschulung notwendig sind.

Die Schulische Heilpädagogin und die Klassenlehrperson klären die weitere Beschulung mit den Erziehungsberechtigten und stellen anschliessend den entsprechenden „Antrag an die Schulpflege - Laufbahnentscheid Integrative Schulung oder Zuweisung zur Sonderschule“.

Im Schulpsychologischen Bericht ist festgehalten, wann die nächste Überprüfung durch den SPD durchgeführt werden muss. Diese Überprüfung des Sonderschulstatus durch den SPD leitet die Schulische Heilpädagogin rechtzeitig in die Wege.

3.3.5 Klassenteam / Zusammenarbeit der Lehrpersonen

Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen zur Förderung der Kinder bildet einen wichtigen Grundstein an einer integrativen Schule.

Auf Schulebene gibt es folgende Vorgaben:

- Die Klassenlehrperson erstellt einen Jahresplan für die Kernfächer. Sie tauscht sich darüber mit den Klassenlehrpersonen der Parallelklasse(n) aus. Dieser Plan wird ins Schulportal gestellt. Aufgrund dieses Planes und der Standortbestimmung des Kindes erfolgen dann die gemeinsamen Planungen mit der Schulischen Heilpädagogin und den DaZ-Lehrpersonen.
- Die Schulischen Heilpädagoginnen machen mit jeder Klassenlehrperson ein wöchentliches Zeitfenster für die Unterrichtsabsprachen ab. Wenn nötig werden andere Fachlehrpersonen (DaZ, Logopädie) bei den Unterrichtsabsprachen beigezogen.

Zur Übersicht der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der beteiligten Personen vgl. Tabelle 4, Seite 14.

Das Papier „Zusammenarbeitsvereinbarung“ der Fachhochschule Nordwestschweiz wird als Arbeitspapier eingesetzt, um die Zusammenarbeit zu besprechen und zu reflektieren.

3.3.6 Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für DaZ und Logopädie

Braucht ein Kind Unterstützung von verschiedenen Förderlehrpersonen (Schulische Heilpädagogik, DaZ, Logopädie), ist eine koordinierte Förderung unabdingbar. Die Förderplanung und der Förderbericht werden gemeinsam erstellt und die Fördermassnahmen miteinander abgeprochen. Bei den Gesprächen mit den Eltern zur Förderplanung und zum Förderbericht sind alle an der Förderung beteiligten Lehrpersonen dabei. Auch bei Gesprächen mit dem SPD sind diese Lehrpersonen dabei.

Die Schulische Heilpädagogin ist verantwortlich, dass das Förderjournal geführt wird, sobald ein Kind in ihren Aufgabenbereich gehört.

3.3.7 Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen

Die Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagoginnen ist für die Schule Fislisbach aus folgenden Gründen wichtig:

- Die integrative Schulung entwickelt sich in allen Klassen in die gleiche Richtung.
- Die Schule Fislisbach vermittelt nach aussen ein einheitliches und für Aussenstehende (insbesondere für Eltern) nachvollziehbares Bild.
- Besondere Herausforderungen und Entwicklungsbedürfnisse bezüglich Unterricht und Schule werden frühzeitig erkannt.
- Der Austausch ermöglicht eine gemeinsame Reflexion über Begebenheiten im Schulalltag, was wiederum zur Qualitätssicherung- und Verbesserung in der täglichen Arbeit führt.
- Übertritte bzw. Wechsel zu einer anderen Schulischen Heilpädagogin von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden sorgfältig geplant.

Mindestens einmal pro Quartal treffen sich die Schulischen Heilpädagoginnen der Schule Fislisbach zu einem Austausch.

3.4 Datenaufbewahrung und Datenweitergabe

3.4.1 Allgemein

Lehrpersonen, SHP und Fachpersonen für Logopädie und Legasthenie, welche in derselben Klasse tätig sind, müssen nicht von der Schweigepflicht entbunden werden, solange sie förderungsbezogene Gespräche über ein gemeinsam gefördertes Kind führen. Dazu gehört auch der Austausch förderungsrelevanter Dokumente. Bei der Übergabe von Akten innerhalb der Schulorganisation (z.B. bei Klassen- oder Stufenwechsel) ist primär zu klären, ob die Datenweitergabe für die Aufgabenerfüllung der anderen Person tatsächlich erforderlich ist und ob die Daten, die weitergegeben werden sollen, noch aktuell und relevant sind.

Bei einem Schulwechsel soll das Förderjournal nur weitergegeben werden, wenn auch in der Anschlussklasse eine Förderung nach angepassten Lernzielen vorgesehen ist. Damit wird ermöglicht, dass die aufnehmende Schule bisher involvierte Fachstellen und Lehrpersonen bei Bedarf kontaktieren kann. Ist die Einsicht in weitere Unterlagen der abgebenden Schule erwünscht (z.B. Fachbericht des SPD), ist gemäss Datenschutzvorschriften vorgängig von den Eltern eine Einwilligung für die Weitergabe der Akten einzuholen.

3.4.2 Abklärungsberichte

Die Abklärungsberichte des Schulpsychologischen Dienstes sind zentral in der Schulverwaltung gelagert. Betroffene Lehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin können Einsicht nehmen. Mit Einwilligung der Eltern erhält die Schulische Heilpädagogin eine Kopie des Berichtes und der Testauswertungen, welche der Schulpsychologische Dienst erstellt hat.

3.4.3 Datenablage

Dokument, welches abgelegt wird	Wer	Ort der Ablage
Kurzprotokoll des relevanten Elterngesprächs, an welchem die SHP teilnimmt	SHP	Lehreroffice > Reiter Gespräche
Relevante Kurznotizen aus Gesprächen und / oder Mails zwischen SHP und externen und internen Fachstellen und Eltern	SHP	Lehreroffice > Reiter Gespräche
Relevante Kurznotizen aus Gesprächen und / oder Mails zwischen SHP und Eltern	SHP	Lehreroffice > Reiter Gespräche
Förderplanung SHP Förderplanung DaZ Förderplanung Logo	SHP DaZ LP Logotherapeut	Lehreroffice > Förderplanung und Kopie an KLP für Beurteilungsdossier (Portfolio) des SuS
Zwischenzeugnis/Jahreszeugnis Bericht individueller Lernziele SHP Bericht individueller Lernziele DaZ Bericht individueller Lernziele Logo	SHP DaZ LP Logotherapeut	Lehreroffice > Lernberichte
Berichtkopien mit Einverständnis der Eltern: Therapieberichte Ergo-/Psychomotorik Abklärungsberichte SPD/KJPD Berichte von Ärzten, Spital ...	SHP	One Drive > Austauschordner der Schulischen Heilpädagoginnen
Schweigepflichtentbindung Interner Austausch	SL Kopie an SHP	SL-Büro Kopie OneDrive durch SHP
Schweigepflichtentbindung Externer Austausch	SHP	OneDrive Original SL-Büro
Anmeldung Expertenrunde	SHP	OneDrive
Kurzprotokoll Expertenrunde	SL Kopie an SHP	Original SL-Büro Kopie OneDrive durch SHP
Antrag Schullaufbahnentscheid il/vm	SHP	Original SL/SPFL Kopie OneDrive durch SHP
Förderjournal	SHP	Lehreroffice > Formulare
Klasseninfo SHP KiGa	SHP KiGa	One Drive

3.4.4 Datenübergabe an neue Lehrpersonen und SHP's

Die Übergabegespräche im Juni werden von der Schulischen Heilpädagogin des Kindergartens organisiert. Sowohl die abgebenden, wie auch die abnehmende Lehrperson und Schulischen Heilpädagoginnen nehmen daran teil.

Folgende Angaben werden im Dokument «Klasseninfo SHP KiGa» von der SHP KiGa erfasst und an die SHP Primar weitergegeben:

Schweigepflichtentbindung
Expertenrunde
Abklärungen
Stiftung Netz
Ergotherapie
Psychomotoriktherapie
Logotherapie

/Volumes/SL-SEK/ABLAGE NEU/210 Führung der Schule/210.5 Qualität/210.52 Konzepte/1 aktuelle Konzepte/Konzept zur integrative Schulung/Integrative Schule Fisislbach 01-11-2019.docx

Psychotherapie
DaZ Kindergarten
Übertrittsempfehlung des KiGas
Händigkeit
Diverses

3.4.5 Datenübergabe SHP Primar zu SHP Primar

In der letzten Schulwoche (Juli) des Schuljahres finden die Übergabegespräche und Aktenübergabe zwischen den Schulischen Heilpädagoginnen statt.

3.4.6 Datenübergabe bei Wechsel an eine andere Schule

Bei einem Wechsel an eine andere Schule können die Eltern das Einverständnis zur Akteneinsicht bzw. Aktenübergabe geben. Diese Erlaubnis holt die Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular ein.

Internes Übertrittsformular

4 Elternarbeit

Den Eltern wird die Arbeit der Schulischen Heilpädagoginnen an den Elternabenden zu Beginn des Schuljahres vorgestellt.

Dieses Konzept ist für alle zugänglich auf unserer Homepage www.schulefislisbach.ch unter Dokumente zu finden.

5 Schulentwicklung bezüglich integrativer Schulung

Die Schulentwicklung orientiert sich nach der Richtung, wie sie der Kanton in seinem Bewertungsraster zu den schulischen Integrationsprozessen vorgibt.

Umsetzungshilfen vom BKS und von der Fachhochschule werden bei Bedarf beigezogen.

Die Schulleitung steuert mit Unterstützung der Steuergruppe den Prozess.

Mindestens zweimal jährlich finden schulhausinterne Weiterbildungen statt.

Pädagogische Fragen werden in den unterschiedlichen Teams angegangen.

Die Schulleitung und die Schulischen Heilpädagoginnen nehmen an den regelmässigen Treffen zum Thema «Integration» des Kantons teil.

6 Anhang

Beilagen:

- Antragsformular Antrag SHP-Stunden
- Evaluation IHP, 24.11.08
- Zusammenarbeitsvereinbarung Grundversion (fhnw)
- Zuständigkeit bei integrativer Förderung
- IHP-Förderprozess (BKS)
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen an der Schule Fislisbach
- Übersicht: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (BKS)
- Aufgaben und Pflichten bei integrativer Schulung (BKS)
- Verantwortlichkeiten der SHP im Rahmen der Begabungsförderung (BKS)